

25. / II. 1916

— (Der verweigerter Verkauf einer bestimmten Brotsorte ist nicht strafbar.) Der Oberste Gerichtshof hat über eine zur Wahrung des Gesetzes ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt, daß nur die Verweigerung eines notwendigen Bedarfsartikels selbst, nicht aber die Verweigerung des Verkaufes einer bestimmten Sorte eines Lebensmittels den strafbaren Tatbestand der Verweigerung nach § 482 St.-G. bilde.

Am 7. Juli 1915 hatte die Private Josefine Goldschmidt im Gemischtwarengeschäft des Otto Michel einen Viertellaib Ankerbrot kaufen wollen. Da der Geschäftsmann ihr den Verkauf von Ankerbrot verweigerte, erstattete sie die Anzeige. Otto Michel wurde beim Bezirksgerichte Margareten angeklagt, wegen Uebertretung des § 482 St.-G. schuldig gesprochen und zu zwanzig Kronen Strafe verurteilt. Seine an das Landesgericht ergriffene Berufung wurde verworfen und das erstrichterliche Urteil bestätigt.

Der Angeklagte hatte erklärt, daß er der Kunde statt des Ankerbrotes, das er für seine Kunden reservieren mußte, anderes Brot angeboten habe, was aber die Käuferin zurückgewiesen habe. Der Verteidiger des Verurteilten Dr. Otto Bellech stellte nun bei der Generalprokuratur den Antrag auf Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, da durch die Entscheidungen der beiden Gerichte das Gesetz verletzt sei. Die Generalprokuratur hat tatsächlich diese Beschwerde erhoben.

Der Oberste Gerichtshof erkannte, daß durch die Urteile des Bezirksgerichtes Margareten und das Urteil des Berufungsgerichtes, womit die Berufung zurückgewiesen worden war, das Gesetz in den Bestimmungen der §§ 482 St.-G., 281, 3. 5, bzw. 3. 4 St.-R.-O. verletzt worden sei und hat die Erneuerung des Verfahrens gegen den bereits rechtskräftig verurteilten Angeklagten angeordnet. In der Begründung dieses Urteiles wird ausgeführt: Das Urteil des Bezirksgerichtes Margareten erscheint insoferne rechtsirrig, als es den von dem Angeklagten vorgebrachten Umstand, er habe der Anzeigerin anderes vorräufiges Brot statt des von ihr verlangten Ankerbrotes verkaufen wollen, als gleichgiltig erklärt. Denn bei der Nichtigkeit dieser Verantwortung läge nicht eine nach § 482 St.-G. zu beurteilende Verweigerung der Verabfolgung einer der dort bezeichneten Waren vor, da es sich nur um die Verweigerung einer bestimmten Art der Ware handeln würde, ohne daß das notwendige Nahrungsmittel selbst verweigert worden wäre. Auch dem Urteile des Berufungsgerichtes haftet Rechtsirrigkeit an, insoferne es ohne Berücksichtigung des erwähnten tatsächlichen Umstandes, ob der Angeklagte bereit war, ein dem Nahrungsbedürfnisse entsprechendes Brot anderer Herkunft zu verabfolgen, den Angeklagten schuldig spricht, rechts- und gesetzwidrig sich geweigert zu haben, die verlangte Ware zu verabreichen. Keines der beiden Urteile stellt fest, daß der Angeklagte sich geweigert habe, der Anzeigerin anderes Brot zu verkaufen und erscheinen die Urteile daher unvollständig. Eine andere Unvollständigkeit ist auch, insoferne gegeben, als keines der Urteile feststellt, ob der Angeklagte genötigt war, infolge seiner sonstigen geschäftlichen Verpflichtung das Ankerbrot für andere Kunden zu reservieren. Der Angeklagte hatte vor dem Bezirksgericht sich dahin verantwortet, daß er das Ankerbrot für seine Stammkunden „reservieren“ müßte und in der Berufung durch seinen Verteidiger vorbringen lassen, daß das bei ihm vorräufige Ankerbrot von seinen Kunden bereits tagvorher bestellt worden sei. Die Erhebung dieses Umstandes hätte es ausgeschlossen, die Weigerung des Angeklagten als rechts- und gesetzwidrig zu bezeichnen.